

## ÄNDERUNGEN IM BUNDESMANTELVERTRAG – ZAHNÄRZTE (BMV-Z) AB 01.07.2018 IM GUTACHTERWESEN

### § 4 Abs. 9 BMV-Z – Gutachterwesen

„Die Krankenkasse kann auch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung mit der Begutachtung geplanter Behandlungen und ausgeführter Leistungen beauftragen und das Begutachtungsergebnis zur Grundlage ihrer Leistungsentscheidung machen. Erteilt die Krankenkasse einen Begutachtungsauftrag an einen nach diesem Vertrag bestellten Gutachter oder an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, ist zum selben Behandlungsfall, auch im Fall des Widerspruchs, ein späterer Begutachtungsauftrag an das jeweils andere Begutachtungsverfahren ausgeschlossen.

#### *Protokollnotiz:*

*Die Bundesmantelvertragspartner gehen davon aus, dass eine Begutachtung durch das bundesmantelvertraglich vereinbarte Begutachtungswesen auf Basis von § 82 Abs. 1 SGB V und § 13 Abs. 3a Satz 4 SGB V rechtmäßig ist. Die Begutachtung im Rahmen des bundesmantelvertraglich geregelten Begutachtungsverfahrens und die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst nach § 275 Abs. 1 SGB V sind gleichberechtigt. Die Partner des Bundesmantelvertrages streben die Erhaltung planbarer Verhältnisse an. In diesem Zusammenhang können die Gesamtvertragspartner vereinbaren, dass die Krankenkassen in der Regel das vereinbarte gutachterliche Verfahren oder das MDK-Verfahren wahrnehmen.“*

### Änderungsvereinbarung zu den Gutachter- und Obergutachtergebühren für den Bereich Implantologie

Die KZBV und der GKV-Spitzenverband haben über eine Anpassung der Gutachter- und Obergutachtergebühren für implantologische Leistungen verhandelt und sich auf eine Erhöhung verständigt. Die Vereinbarung tritt zum **01.07.2018** in Kraft.

Die Gebühren betragen demnach für Gutachten, die ab dem **01.07.2018 - 31.12.2018** erstellt werden:

- bei Gutachten ohne Untersuchung des Patienten **103,61 EUR**
- bei Gutachten mit Untersuchung des Patienten **130,53 EUR**
- bei Obergutachten ohne Untersuchung des Patienten **220,69 EUR**
- bei Obergutachten mit Untersuchung des Patienten **247,60 EUR**

Die Gebühren für Gutachten, die ab dem **01.01.2019** erstellt werden, betragen:

- bei Gutachten ohne Untersuchung des Patienten **100,95 EUR**
- bei Gutachten mit Untersuchung des Patienten **127,18 EUR**
- bei Obergutachten ohne Untersuchung des Patienten **215,03 EUR**
- bei Obergutachten mit Untersuchung des Patienten **241,25 EUR**

Wir bitten um Beachtung.

Sie erhalten die Anlage 7 mit den dazugehörigen Anhängen aus dem ab 01.07.2018 gültigen BMV-Z mit diesem Rundschreiben zugesandt.

Gleichzeitig finden Sie diese auch auf unserer Homepage [www.kzvlb.de](http://www.kzvlb.de) unter der Rubrik: *RECHT & VERTRÄGE / Vertragsgutachter / Gutachter Implantologie* sowie unter: *RECHT & VERTRÄGE / Handbuch / III-3.1.3.*

*Britta Bergmair, Telefon: 0331 2977-260, [britta.bergmair@kzvlb.de](mailto:britta.bergmair@kzvlb.de)*